

# RS Vwgh 1996/12/19 96/06/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/19 95/05/0226 5

## Stammrechtssatz

Es besteht kein gesetzliches Verbot, wonach von einer unzuständigerweise einschreitenden Behörde vorgenommene Ermittlungen für das weitere von der zuständigen Behörde durchgeführte Verfahren nicht mehr herangezogen werden dürfen. Sie unterliegen allerdings der Beweiswürdigung der zur Entscheidung berufenen zuständigen Behörde (Hinweis E 17.9.1980, 195/89, VwSlg 10228 A/1980).

## Schlagworte

Beweismittel unzuständige Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060181.X01

## Im RIS seit

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)